

in und aus der Mühle gebracht werden können. Sollte sich aber der Fall ereignen, daß eintretender Wassermangel oder Wasserfluth letzteres nicht gestatten wollten; so hat der Malzaufseher demnach darauf zu sehen, daß der in solchem Falle auf vorgängiges Anmelden vom regierenden Herrn Bürgermeister getroffenen weitem Anordnung allenthalben genau nachgegangen werde.

§ 4.

Hat der Malzaufseher seine Aufsicht vorzüglich mit dahin zu richten, daß die zum Malzsacken und Schrotten angestellten Personen die Malze, ehe sie zur Mühle geföhret werden, zu rechter Zeit und auf behdrige Art ansprengen und dahin Bedacht nehmen, daß solche weder zu grob noch zu klar geschrotten werden, vielmehr den brauenden Bürgern ihr Haabe wohl und gnüglich ausgerichtet werde.

In dieser Hinsicht ist denn auch der Malzaufseher neben dem Müller verbindlich, sobald er wahrnimmt, daß ein Malz zu viel oder zu wenig angesprengt worden, solches alsbald und ohne allen Verzug den zur Braudeputation geordneten Herren Rathsdeputirten anzuzeigen.

§ 5.

Da für diese seine Aufsicht die brauberechtigte Bürgerschaft dem von ihr gesetzten Malzaufseher Zwen Groschen von jedem Malze ohne Unterschied bewilliget hat, so hat sich derselbe damit zu begnügen und aller andern unerlaubten Zugänge gänzlich zu enthalten, am allerwenigsten aber sich bei dieser seiner Aufsicht durch Ansehen der Person, Gunst, Gabe, Geschenk, Freundschaft, Feindschaft, noch andere unlautere Dinge von seiner Pflicht abbringen zu lassen, vielmehr sich stets den Vorschriften der confirmirten Brauordnung d. d. Görlitz den 5. August 1809 allenthalben gemäß zu bezeigen.